

Kurztitel

Universitätsräte-Vergütungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 240/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2018

Abkürzung

UniRVV

Index

72/01 Hochschulorganisation

Beachte

Ist für die Vergütung der Mitglieder der Universitätsräte ab der Funktionsperiode anzuwenden, die mit 1. März 2018 beginnt (vgl. § 5).

Text**Festlegung der Obergrenze für die Vergütung**

§ 3. (1) Der Universitätsrat kann im Rahmen der sich aus den in Abs. 2 genannten Obergrenzen ergebenden jährlichen Gesamtsummen eine Vergütung für seine Mitglieder festlegen.

(2) Für die Vergütung der Mitglieder der Universitätsräte werden pro Monat folgende Obergrenzen festgelegt:

1. Gruppe 1:

Einfaches Mitglied	EUR 1.000,--
Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	EUR 1.200,--
Vorsitzende oder Vorsitzender	EUR 1.500,--

2. Gruppe 2:

Einfaches Mitglied	EUR 800,--
Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	EUR 960,--
Vorsitzende oder Vorsitzender	EUR 1.200,--

3. Gruppe 3:

Einfaches Mitglied	EUR 600,--
--------------------	------------

Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	EUR 720,--
Vorsitzende oder Vorsitzender	EUR 900,--

Die Festlegung der Höhe der Vergütung durch den Universitätsrat hat jedenfalls den tatsächlichen Zeit- und Arbeitsaufwand angemessen zu berücksichtigen, wofür die bisherige Vergütungspraxis des jeweiligen Universitätsrates, soweit sie durch diese Verordnung gedeckt ist, maßgeblich ist.

(3) Sitzungsgelder sind in den in Abs. 2 genannten Beträgen bereits inkludiert. Reisekosten und (sonstige) Barauslagen unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Schlagworte

Zeitaufwand

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2017

Gesetzesnummer

20009973

Dokumentnummer

NOR40196914